

Darstellung der wesentlichen Positionen in den Gesetzentwürfen von
MdB Stünker u.a., MdB Zöller u.a. und MdB Bosbach u.a. zur Patientenverfügung:

	Entwurf MdB Stünker	Entwurf MdB Zöller	Entwurf MdB Bosbach
Schriftform	Ja	Nein	Ja
Definition der Patienten- verfügung	Schriftliche, für den Fall der Einwilligungs- unfähigkeit getroffene Festlegungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen über die Einwilligung oder Untersagung bestimmter, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehender Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlun- gen oder ärztlicher Eingriffe (§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB-E).	Wünsche zur Behand- lung und Entscheidun- gen über die Einwillig- ung oder Nichteinwil- ligung in bestimmte oder bestimmbare med- izinische Maßnah- men, die eine einwilli- gungsfähige, natürliche Person geäußert hat (§ 1901b Abs. 1 Satz 1 BGB-E)	Wünsche zur Behandlung und Entscheidun- gen über die Einwilligung oder Nichteinwil- ligung in bestimmte oder bestimmbare med- izinische Maßnahmen, die eine einwilli- gungsfähige Person in schriftlicher Form für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit geäußert hat (§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB-E)
Widerruf	Jederzeit und formfrei (§ 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB-E)	Jederzeit und formfrei (§ 1901b Abs. 1 Satz 1 BGB-E)	Jederzeit und formfrei (§ 1901b Abs. 1 Satz 2 BGB-E)
Zulässigkeit ärztlicher Maßnahmen trotz ab- lehndem Patienten- willen	Nein (§ 1901a Abs. 3 BGB-E) Keine Abhängigkeit der Beachtung des Pati- entenwillens von bestimmten Arten oder Stadien einer Erkrankung	Nein (ohne ausdrückli- che Regelung) Keine Abhängigkeit der Beachtung des Pati- entenwillens von be- stimmten Arten oder Stadien einer Erkrank- ung	Ja (§ 1901b Abs. 3 BGB-E) Der Patientenwille ist bei Abbruch oder Nichtvornahme eine lebenserhaltenden Maßnahme nur beachtlich wenn, a) das Grundleiden des Betreuten nach ärzt- licher Überzeugung unumkehrbar einen tödlichen Verlauf angenommen hat, oder b) eine schriftliche Patientenverfügung vor- liegt und der Betreute ohne Bewusstsein ist und nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich- keit das Bewusstsein niemals wiederer- langen wird.
Bindungs- wirkung einer Patienten- verfügung	<u>Schriftliche Behandlungsfestlegungen</u> sind bindend, wenn – der Verfasser Festlegungen gerade für die- jenige <u>Lebens- und Behandlungssituation</u> getroffen hat, die nun zu entscheiden ist, – nicht gegen ein gesetzliches Verbot ver- stoßen, – sie nicht widerrufen wurden und in der vorliegenden Lebens- und Behandlungssi- tuation noch <u>aktuell</u> sind und – <u>keine Anhaltspunkte</u> dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch <u>äußeren</u> <u>Druck</u> oder aufgrund eines Irrtums zustan- de gekommen ist (§ 1901a Abs. 1 BGB-E und allg. Grundsätze). <u>Wünsche</u> zur Behandlung können <u>niemals</u> <u>bindend</u> sein, sie sind vom Begriff der Patientenverfügung von vornherein nicht er- fasst.	<u>Behandlungsfestlegun- gen und Behandlungs- wünsche</u> sind bindend, wenn – sie nicht widerrufen wurden – nicht gegen ein ge- setzliches Verbot oder die guten Sitten ver- stoßen (§ 1901b Abs. 1 BGB und allg. Grundsätze). <u>Die gleiche Bindungs- wirkung können auch</u> <u>mutmaßliche Behand- lungsfestlegungen und</u> <u>Behandlungswünsche</u> entfalten (§ 1901b Abs. 2 BGB-E).	<u>Schriftliche Behandlungsfestlegungen und</u> <u>Behandlungswünsche</u> sind bindend, wenn – sie auf die eingetretene Situation zutreffen, – sie nicht widerrufen wurden oder der Be- troffene erkennbar nicht an ihnen festhal- ten will, – nicht erkennbar in Unkenntnis der Mög- lichkeiten medizinischer Behandlung oder späterer medizinischer Entwicklungen ab- gegeben wurden und anzunehmen ist, dass der Betroffene bei deren Kenntnis eine andere Entscheidung getroffen hätte und – nicht auf eine unerlaubte Handlung ge- richtet sind oder gegen die guten Sitten verstoßen (§ 1901b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB-E).

Aufgaben des Betreuers oder Bevollmächtigten	<p>Die Aufgaben des Vertreters sind unterschiedlich entsprechend der konkreten Situation:</p> <p>a) Liegt eine schriftliche Patientenverfügung vor, prüft der Vertreter, ob die <u>Festlegungen</u> in der Patientenverfügung auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutreffen. Ist das der Fall und gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene seine Entscheidung geändert hat, ist es Aufgabe des Betreuers, dem Behandlungswillen des Betroffenen <u>Ausdruck und Geltung</u> zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB-E).</p> <p>b) In allen anderen Fällen (z. B. unkonkrete oder mündliche Festlegungen, Behandlungswünsche), entscheidet der Vertreter <u>eigenständig</u> unter Berücksichtigung des <u>individuell – mutmaßlichen Willens</u> des Betroffenen über die Einwilligung in die anstehende ärztliche Maßnahme. Vor seiner Entscheidung gibt er nahen <u>Angehörigen und Vertrauenspersonen</u> Gelegenheit zur Äußerung (§ 1901a Abs. 2 BGB-E).</p> <p>c) Ergibt die Prüfung, dass auch ein mutmaßlicher Wille des Betroffenen für oder gegen die Behandlung nicht feststellbar ist, entscheidet der Vertreter nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend dem Wohle des Betroffenen, wobei dem <u>Lebensschutz Vorrang</u> einzuräumen ist.</p>	<p>Es ist Aufgabe des Vertreters, dem Willen des Betroffenen <u>Ausdruck und Geltung</u> zu verschaffen, unabhängig davon, ob Behandlungsfestlegungen, Behandlungswünsche, mutmaßliche Behandlungsfestlegungen oder mutmaßliche Behandlungswünsche ermittelt wurden (§ 1901b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB-E).</p>	<p>Die Aufgaben des Vertreters sind nur bei Vorliegen einer schriftlichen Patientenverfügung genannt:</p> <p>Der Vertreter prüft zunächst, ob eine bindende Patientenverfügung vorliegt (§ 1901b Abs. 1 und 2 BGB-E). Ist das der Fall, prüft er, ob die „Reichweite“ (§ 1901b Abs. 3 BGB-E) überschritten wurde. Wurde die Reichweite überschritten, darf der Vertreter der bindenden Patientenverfügung keine Geltung verschaffen. Wurde die Reichweite nicht überschritten, setzt der Vertreter die Behandlungswünsche und Behandlungsfestlegungen grundsätzlich ohne eigenen Ermessensspielraum um.</p> <p>Liegt keine bindende Patientenverfügung vor, verweist die Begründung auf die allgemeinen Grundsätze des Betreuungsrechts, wonach der Vertreter entsprechend dem Wohl des Betroffenen zu entscheiden hat. Dabei soll er Wünsche des Betroffenen berücksichtigen, soweit es dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.</p>
Einbeziehung von nahestehenden Personen des Betroffenen	<p>Ja</p> <p>Einbeziehung von nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen bei allen eigenen Entscheidungen des Vertreters – nicht nur bei Behandlungsbegrenzung oder Behandlungsverzicht (§ 1901a Abs. 2 BGB-E).</p>	<p>Nicht geregelt</p>	<p>Ja</p> <p>Verwandte und nahestehende Personen bei Festlegungen zu Behandlungsbegrenzung oder Behandlungsverzicht (§ 1904 Abs. 4 BGB)</p>
vormundschaftsgerichtliche Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung bei Entscheidung des Vertreters in <u>Konfliktfällen</u>, d. h. immer dann erforderlich, wenn zwischen Arzt und Vertreter <u>unterschiedliche Auffassungen</u> darüber bestehen, ob die Nichtbehandlung oder der Behandlungsabbruch dem Patientenwillen entspricht. - <u>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</u> die Entscheidung des Vertreters dem Willen des Betroffenen entspricht (§ 1904 Abs. 3 BGB-E). 	<p>Genehmigung der Entscheidung des Vertreters über Nichtbehandlung oder Behandlungsabbruch erforderlich, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das <u>Grundleiden</u> hat nach ärztlicher Überzeugung einen <u>unumkehrbar tödlichen Verlauf</u> angenommen und - zwischen Vertreter und behandelndem Arzt besteht <u>Einvernehmen</u>, dass die Entscheidung dem <u>Patientenwillen</u> entspricht. <p>Der Entwurf geht davon aus, dass der Arzt sein Behandlungsangebot unter Berücksichtigung der Patientenverfügung unterbreitet (Begründung S. 14).</p> <p>Das Vormundschaftsgericht soll den Patientenwillen auslegen und auf Willensmängel überprüfen (Begründung S. 14)</p>	<p>Genehmigung der Entscheidung des Vertreters über Nichtbehandlung oder Behandlungsabbruch erforderlich, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das <u>Grundleiden</u> hat nach ärztlicher Überzeugung einen <u>unumkehrbar tödlichen Verlauf</u> angenommen und - zwischen Vertreter und behandelndem Arzt besteht <u>Einvernehmen</u>, dass die Entscheidung dem <u>Patientenwillen</u> entspricht. - <u>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</u> - das Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung einen unumkehrbar tödlichen Verlauf angenommen hat und die Entscheidung des Vertreters dem in der Patientenverfügung niedergelegten oder dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht (§ 1904b Abs. 1 BGB-E) oder - der Betroffene ohne Bewusstsein ist und nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Bewusstsein niemals wiedererlangen wird und die Entscheidung des Vertreters dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen entspricht (§ 1904b Abs. 2 BGB-E).